



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren



Kassenärztliche Vereinigung  
Schleswig-Holstein  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Einrichtungen gem. Verteiler

03.09.2021

## Informationen zur Auffrischungsimpfung gegen das Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in einer ersten Information vom 11. August 2021 angekündigt, möchten wir Sie gemeinsam über die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung einer Auffrischungsimpfung in Pflegeeinrichtungen informieren.

Um einen guten Impfschutz langfristig zu erhalten, hat die Gesundheitsministerkonferenz beschlossen, nachfolgende Personenkreise auf die Möglichkeit einer Auffrischungsimpfung sechs Monate nach der zweiten Impfung hinzuweisen:

- Personen über 80 Jahre,
- Personen in Pflegeheimen und Pflegebedürftige in der Häuslichkeit,
- Personen mit schwerwiegender Störung des Immunsystems (unabhängig vom Alter),
- Personen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen,
- Vollständig Geimpfte, die den ersten Impfschutz mit einem Vektor-Impfstoff erhalten haben.

Anders als zu Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 steht bei der Auffrischungsimpfung eine personenbezogene und keine einrichtungsbezogene Betreuung der zu impfenden Personen im Vordergrund.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass dieser Personenkreis in der Zeit bis zum 15. Oktober 2021 von ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten geimpft wird. Bei den Impfungen kann es deshalb auch dazu kommen, dass Impfungen der Bewohnerinnen und Bewohner

bei der Betreuung von verschiedenen behandelnden Ärztinnen und Ärzten auch zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt werden. Natürlich ist es auch möglich, dass Sie mit den Ihre Einrichtung betreuenden Ärztinnen und Ärzten gemeinsam einrichtungsspezifische Impfaktionen planen können, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam geimpft werden. Alle Ärztinnen und Ärzte erhalten deshalb parallel zu diesem Schreiben an Sie eine Information dazu und werden gebeten, sich zwecks Planung mit Ihnen in Verbindung zu setzen, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Die Kassenärztliche Vereinigung (KVSH) stellt mobile Teams landesweit zur Verfügung, die zunächst ergänzend in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe Auffrischungsimpfungen durchführen.

Sollte im Einzelfall absehbar eine Impfung der Bewohnerinnen und Bewohner bis zum 15. Oktober 2021 nicht von ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten möglich sein, bitten wir Sie als Pflegedienstleitungen, sich bei der KVSH über das Ihnen bereits bekannte eCovid-Portal zu melden, damit entsprechende Nachimpfungen über mobile Teams organisiert werden können, wenn dies erforderlich ist. Über das genaue Verfahren werden Sie gesondert informiert. Die KVSH ergänzt das eCovid-Portal um ein Freitextfeld, in das Sie Ihre Meldungen und Nachfragen einstellen können.

Wir bitten Sie, die Impfungen in Ihrer Pflegeeinrichtung vorzubereiten, damit sowohl Sie als auch die impfenden Ärztinnen und Ärzte einen reibungslosen Ablauf gewährleisten können. Dazu empfehlen wir Ihnen beispielsweise das Anlegen einer Excel-Liste nach folgendem Muster:

Name Bewohner	Hausarzt	Zweitimpfung am Datum	Impfpass/ersatz vorhanden ja/nein	Einverständnis liegt vor	Einverständnis Betreuer erforderlich ja/nein	Einverständnis Grippeimpfung liegt vor ja/nein
Mustermann, Marga	Dr. XY	15.02.2021	ja	ja	nein	Ja

Sollte in Ihrer Einrichtung bei den Bewohnerinnen und Bewohnern oder aber Mitarbeitenden noch nicht vollständig abgeschlossene Impfserien (Erst- und/oder Zweitimpfung) vorliegen oder bekannt sein, bietet es sich an, die jetzige Auffrischungsaktion ebenfalls zu nutzen, um die behandelnden Ärztinnen und Ärzte über den entsprechenden Bedarf zu informieren.

Wir weisen darauf hin, dass für die Auffrischungsimpfungen Ihrer Bewohnerinnen und Bewohner nur bei einem Wechsel der Impfstoffart die bekannten Aufklärungsbögen neu auszufüllen sind. In der Regel wird dieses nicht der Fall sein, da bei der ersten Impfserie bereits ein mRNA Impfstoff verwendet wurde. Der Einwilligungs-/Anamnesebogen sollte zur

Impfung vorliegen. Sie können diese ansonsten auch unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/ startseite/Artikel 2020/ Informationen Impfzentren/Download-Dokumente.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/Informationen_Impfzentren/Download-Dokumente.html) abrufen. Die Impfpassdokumentation für den Bewohner vermerken Sie bitte als durchgeführte Impfung in Ihrer Pflegedokumentation.

Sofern in Ihrem Hause betreuende Hausärztinnen und Hausärzte tätig sind, die keine Covid-Impfungen vornehmen, fordern Sie diese bitte auf, sich mit einem impfenden Kollegen abzusprechen. Sollte dies nicht möglich werden, steht Ihnen – wie oben genannt – die derzeitige Meldung im eCovid-Portal der KVSH zur Verfügung.

Es ist nicht auszuschließen, dass es im Laufe der nächsten Monate weitere Veränderungen hinsichtlich des Personenkreises ergeben kann. Dies kann beispielsweise durch weitere Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) der Fall sein. Gerne werden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte als auch wir Sie dann darüber informieren.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

Kassenärztliche Vereinigung (KVSH)